

Anlage 2

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Stadt Hattersheim am Main über die Benutzung
von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 22, 22 a, 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und der §§ 1 bis 6 a des Gesetzes über kommunale Abgaben hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 29. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (Tageseinrichtungen) der Stadt Hattersheim am Main (Stadt) haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge sowie bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung Verpflegungspauschalen zu zahlen. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist zunächst der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und der Verpflegungspauschale.
- (3) Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Ausgenommen davon ist der Aufnahmemonat: Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, erhalten für den Monat der Aufnahme eine einmalige Ermäßigung in Höhe von 50 % des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale.
- (4) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung und der Verpflegungspauschale für dort angebotene Speisen und Getränke sowie für Zusatz- und Sonderleistungen bemisst sich nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen gemäß § 32 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Benutzung von Tageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt keine Kostenbeiträge. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden für Halbtagsplätze und von mindestens fünf Stunden für Ganztagsplätze. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die bei Anwendung von Satz 2 überzahlten Kostenbeiträge auf Antrag und schriftlichen Nachweis der Einschulung erstattet.
- (7) Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt wurden und die gemäß Absatz 6 von Kostenbeiträgen freigestellt waren, sind bei der fortgesetzten Betreuung erneut zur Zahlung von Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale verpflichtet.

- (8) Für Kinder, die bis zum Tag vor ihrer Einschulung betreut werden und die anschließend einen städtischen Hort besuchen, werden im Monat des Übergangs Kostenbeiträge für den Kindergarten erhoben. Im folgenden Monat wird der Kostenbeitrag für den Hort erhoben.

§ 2 Höhe des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale

- (1) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen für die Betreuung in der **Krippe**

Beginn der Betreuungszeit	Ende der Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegungspauschale	Gesamtbetrag
07:00 Uhr	15:00 Uhr	424 Euro	80 Euro	504 Euro

- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen im **Kindergarten**

1. für die reguläre Betreuung

Beginn der Betreuungszeit	Ende der Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegungspauschale	Gesamtbetrag
07:00 Uhr	12:30 Uhr	150 Euro	0 Euro	150 Euro
07:00 Uhr	15:00 Uhr	192 Euro	80 Euro	272 Euro
07:00 Uhr	16:00 Uhr	210 Euro	80 Euro	290 Euro
07:00 Uhr	17:00 Uhr	232 Euro	80 Euro	312 Euro

2. für Zusatzleistungen

Leistung	Abrechnung	Betrag je gebuchte oder angefallene Zusatzleistung
zusätzliche Betreuungsstunde	nach Bedarf je angefangene Stunde	6 Euro
zusätzliches Mittagessen	nach Bedarf pro zusätzlicher Mahlzeit	6 Euro
verspätete Abholung	je angefangene Stunde	15 Euro

- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung im **Hort**

Beginn der Betreuungszeit	Ende der Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegungspauschale	Gesamtbetrag
07:00 Uhr	15:00 Uhr	172 Euro	80 Euro	252 Euro
07:00 Uhr	16:00 Uhr	200 Euro	80 Euro	280 Euro
07:00 Uhr	17:00 Uhr	230 Euro	80 Euro	310 Euro

1. Der Kostenbeitrag beträgt für **Zusatzleistungen**

Leistung	Abrechnung	Betrag je gebuchte oder angefallene Zusatzleistung
zusätzliche Betreuungsstunde	nach Bedarf je angefangene Stunde	6 Euro
verspätete Abholung	je angefangene Stunde	15 Euro

2. Der Kostenbeitrag beträgt für die **Sonderleistung Ferienbetreuung**

Beginn der Betreuungszeit	Ende der Betreuungszeit	Beitrag pro Woche	Verpflegungs- pauschale	Gesamtbetrag
07:00 Uhr	17:00 Uhr	74 Euro	inklusive	74 Euro

§ 4 Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet und liegt das Familienbruttojahreseinkommen unter 75.000 Euro, kann die Stadt den Kostenbeitrag für das Kind mit dem niedrigsten Kostenbeitrag auf Antrag um 50 % ermäßigen, sofern dieses Kind eine städtische Tageseinrichtung besucht.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie im Sinne von Absatz 1 gleichzeitig eine Tageseinrichtung und liegt das Familienbruttojahreseinkommen unter 80.000 Euro, kann die Stadt den Kostenbeitrag für das dritte Kind oder das Kind mit dem niedrigsten Kostenbeitrag auf Antrag erlassen.
- (3) Für die Ermittlung des Familieneinkommens gelten die Regelungen des Wohngeldgesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften; dabei bleibt das Kindergeld unberücksichtigt.
- (4) Wer eine Ermäßigung des Kostenbeitrages beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung der Ermäßigung maßgeblich sind. Änderungen dieser Tatsachen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Eine Ermäßigung des Kostenbeitrages kann frühestens ab Beginn des Monats gewährt werden, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht. Bis zum Nachweis sämtlicher Voraussetzungen für eine Ermäßigung ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen.
- (6) Eine Ermäßigung wirkt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde; eine Weitergewährung bedarf eines neuen Antrages.
- (7) Zusatz- und Sonderleistungen sowie die Verpflegungspauschale sind von der Ermäßigung ausgenommen.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Kostenbeitrages sowie der Verpflegungspauschale

- (1) Der Kostenbeitrag sowie die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungspauschale entstehen mit dem in dem Bescheid über die Aufnahme in eine Tageseinrichtung festgelegten Aufnahmedatum. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung fernbleibt. In jedem Fall ist bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende der volle Kostenbeitrag für den betreffenden Monat zu zahlen.
- (2) Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Der Kostenbeitrag für Zusatzleistungen ist mit der Abrechnung fällig.
- (3) Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale sind auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) und bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit) zu zahlen.
- (4) Bei Streik des Personals, der zu einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung an mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen führt, wird den Personensorgeberechtigten der monatliche Kostenbeitrag und die monatliche Verpflegungspauschale auf Antrag anteilig erstattet, soweit sie diese selbst gezahlt haben. Dies gilt nicht für Tage, an denen die Notbetreuung genutzt wurde.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen. Der Erstattungsbetrag ist mit der Abrechnung fällig.

§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages

Sofern die Beitragspflichtigen den Kostenbeitrag aufgrund eines finanziellen Engpasses nicht zahlen können, können sie gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII dessen vollständige oder teilweise Übernahme beim Jugendamt des Main-Taunus-Kreises beantragen. Die Personensorgeberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss Ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigeschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hattersheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Hattersheim

Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat